

Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Restaurant Burgschenke Burg Steinsberg

§1 Allgemeines

Unser Ziel ist es, Ihnen Ihre Veranstaltung so angenehm wie möglich zu gestalten. Dazu gehört auch, dass Sie genau wissen sollten, welche Leistungen wir erbringen, wofür wir einstehen und welche Verbindlichkeiten Sie uns gegenüber haben. Diese AGB's stellen jenen Vertragsinhalt dar, zu dem **Welz Gastro GmbH** nachfolgend als Leistungsträger benannt, üblicherweise Bewirtungsverträge abschließt.

§2 Vertragspartner

- 2.1. Grundsätzlich ist der Veranstalter auch der Vertragspartner
- 2.2. Im Zweifelsfalle gilt der Besteller als Vertragspartner des Leistungsträgers, auch wenn er für andere namentlich genannte Personen bestellt oder mitbestellt hat.
- 2.3. Besteller und Veranstalter haften im Zweifelsfalle gesamtschuldnerisch
- 2.4. Die Leistung in Anspruch nehmende Personen sind Gäste im Sinne der Vertragsbedingungen

§3 Vertragsabschluß

- 3.1. Bewirtungsverträge kommen durch die Annahme des Gastes der schriftlichen Auftragsbestätigung des Leistungsträgers zustande
- 3.2. Bei Buchung einer Veranstaltung erhalten Sie von uns eine schriftliche Auftragsbestätigung, in welcher die die besprochenen Details aufgeführt werden. Diese senden Sie uns bitte unterschrieben zurück. Die zeitlich besprochenen Abläufe laut Bestätigung müssen eingehalten werden.

§4 Rücktritt

- 4.1. Buchungen sind verbindlich, wenn 60 Tage vor der Veranstaltung nicht schriftlich storniert wurde. Bei Rücktritt werden nach den anerkannten Grundsätzen der Rechtsprechung und der Konditionenempfehlung des Kartellamtes (abgedruckt im Bundesanzeiger) Gebühren von 60% des mittleren Umsatzes von vergleichbaren Veranstaltungen erhoben.
 - 4.2. Der Veranstalter muß **Welz Gastro GmbH** die endgültige Teilnehmerzahl 1 Woche vor der Veranstaltung schriftlich mitteilen, die er bis **2 Tage** vor der Veranstaltung noch um maximal 10% korrigieren kann. Falls der Veranstalter bis zu diesem Zeitpunkt die genaue Personenzahl nicht ordnungsgemäß mitteilt, so wird die bei der Bestellung angegebene Personenzahl für die Rechnungserstellung zugrunde gelegt.
- 4.3. Wird ein Vertrag mit einem Optionstermin geschlossen, so behält sich das Restaurant die Möglichkeit vor, zum vereinbarten Optionstermin vom Vertrag ohne Angabe von Gründen zurückzutreten, wenn nicht der vom Besteller rechtsverbindliche unterzeichnete Vertrag bzw. eine verbindliche Bestellung erfolgt.
- 4.4. Sollte die Veranstaltung am Veranstaltungstag abgesagt werden, so berechnen wir 90% des Menüpreises der angemeldeten Personen
- 4.5. Für öffentliche Veranstaltungen, wie z.B. Rittermahle gilt, dass eine kostenfreie Stornierung bis zu 30 Tage vor der Veranstaltung(v.d.VA) möglich ist, eine Stornierung bis zu 14 Tagen v.d.VA ist nur kostenfrei, wenn ein Ersatztermin verbindlich gebucht wird. Eine Stornierung vom 14.Tage bis einschließlich dem Veranstaltungstag ist nicht mehr möglich.

§5 Haftung des Leistungsträgers für Schäden

5.1. Der Leistungsträger haftet für Schäden, die ein Gast erleidet, wenn sich der Schaden im Rahmen des Geschäftsbetriebes ereignet hat und ihn oder seine Erfüllungsgehilfen ein Verschulden trifft.

Bei Haftung: **Welz Gastro GmbH** übernimmt keinerlei Haftung für Unfälle, die Benutzer oder Besucher der Vertragsobjekte betreffen und von diesen verursacht oder verschuldet wurden.

5.2. Darüber hinaus haftet der Leistungsträger als Verwahrer für die, von den aufgenommenen Gästen übergebenen Sachen bis zu einem Höchstwert von 3000,-- Euro, sofern der Gast beweist, dass der Schaden durch den Leistungsträger oder einen Erfüllungsgehilfen verschuldet wurde.

§6 Rechnungsfälligkeit

6.1. Rechnungen sind binnen 10 Tagen ohne Abzug zu bezahlen. Fakturierungsreklamationen sind uns unverzüglich mitzuteilen.

6.2. Bei Zahlungsverzug ist der Leistungsträger berechtigt gegenüber Verbrauchern, Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem aktuellen Basiszinssatz zu berechnen. Im Geschäftsverkehr beträgt der Verzugszins 8% über dem Basiszinssatz. Dem Leistungsträger bleibt die Geltendmachung eines höheren Schadens vorbehalten.

6.3. Für jede Mahnung nach Verzugseintritt kann der Leistungsträger eine Mahngebühr von 10,-- Euro erheben.

6.4. Gutscheine und Eintrittskarten für Veranstaltungen des Leistungsträgers bleiben bis zum Bezahlen im Besitz des Leistungsträgers und müssen bei Zurücktreten von der Rechnung an ihn zurückgesendet werden. Ein Zerstören der Gutscheine und Eintrittskarten wird mit dem Wert der Karten und Gutscheine in Rechnung gestellt.

§7 Wirksamkeit der Vertragsbedingungen

7.1. Diese Bedingungen werden mit Bestellung und Annahme anerkannt

7.2. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages oder dieser Bedingungen berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen.

§8 Erfüllungsort und Gerichtsstand

8.1. Erfüllungsort ist Sinsheim. Auch im Falle einer Nichtanspruchnahme der gebuchten Leistung

8.2. Für alle Streitigkeiten aus dem Bewirtungsvertrag wird das örtlich zuständige Gericht(Gericht Sinsheim) vereinbart.

§9 Zusatzleistungen

9.1. Der Vertragspartner haftet für die Bezahlung etwaiger, von den Gästen zusätzlich bestellter Speisen und Getränke, es sei denn dass die Erbringung und Bereitstellung solcher Leistung ausdrücklich ausgeschlossen wurde.

9.2. Zusatz- bzw. Extraleistungen werden nach Aufwand berechnet z.B. Trauung unter freiem Himmel

9.3. Künstlerbuchungen über den Leistungsträger sind rechtlich bindend und müssen in voller Höhe bezahlt werden. Eine Stornierung ist kostenfrei nicht möglich.

§ 10 Teilnehmerzahl/Änderung

Lässt der Besteller mehr als die vereinbarte Teilnehmerzahl an der Veranstaltung teilnehmen, so ist die tatsächliche Teilnehmerzahl für die Rechnungsstellung von **Welz Gastro GmbH** maßgebend. Ist ausdrücklich eine maximale Teilnehmerzahl vereinbart, so darf diese nicht ohne ausdrückliche Zustimmung von **Welz Gastro GmbH** überschritten. Für Ihre Veranstaltung benötigen wir die verbindliche Personenzahl bis spätestens 3 Tage vor der Veranstaltung. Die uns genannte Teilnehmerzahl kommt mindestens zur Berechnung. Sollten Sie uns keine Personenzahlen innerhalb der Frist bekannt geben, nutzen wir die laut Vertrag angegebene Gästezahl als Berechnungsgrundlage.

§11 Exklusivbuchung

Bei einer Exklusivbuchung des Palas wird ein Umsatz von mindestens 4800,-- zugrunde gelegt. Bei einem Umsatz unter 4800,-- für gastronomische Leistungen wird die Differenz als Raummiete in Rechnung gestellt. Der Mindestumsatz für den Rittersaal beträgt 1500,--Zusatzleistungen und Künstlergagen sind von der Berechnungsgrundlage ausdrücklich ausgeschlossen.

§12 Eingebachte Materialien

Dekorationsmaterial oder sonstige Gegenstände darf der Besteller nur mit Zustimmung von **Welz Gastro GmbH** aufstellen/anbringen. Sämtliche Materialien müssen den feuerpolizeilichen Anforderungen entsprechen. Die Verwendung von Klebstoff, Möbelhaltern, Nägeln und Schrauben ö.ä. zur Befestigung von Materialien an Wänden, Decken, Böden ist untersagt. Nach Abschluß der Veranstaltung sind mitgebrachte Gegenstände rückstandsfrei zu entfernen und Verpackungsmaterial mitzunehmen. **Welz Gastro GmbH** übernimmt keinerlei Haftung für vor oder nach der Veranstaltung in den Räumen der **Welz Gastro GmbH** aufbewahrten Gegenstände oder Wertsachen des Bestellers.

§13 Einholung notwendiger Genehmigungen

Der Besteller ist für die Einholung aller etwas notwendiger öffentlich rechtlicher Erlaubnisse und/oder Genehmigungen verantwortlich(z.B. GEMA). Er gilt als Veranstalter im Sinne des Gesetzes und hat **Welz Gastro GmbH** wahrheitsgemäß vor Vertragsabschluß von der Art der Veranstaltung zu unterrichten. Ändern sich Art und Charakter der Veranstaltung nach Vertragschluß , so hat der Besteller dies **Welz Gastro GmbH** unverzüglich mitzuteilen. **Welz Gastro GmbH** ist in diesem Falle berechtigt, innerhalb von 7 Tagen kostenfrei vom Vertrag zurückzutreten. Der Besteller stellt **Welz Gastro GmbH** ausdrücklich von etwaigen Forderungen Dritter, die aus evtl. nicht eingeholten oder nicht eingeholten und /oder nicht erteilten Genehmigungen und/ oder Erlaubnissen resultieren, frei. **Welz Gastro GmbH** kann zu seinem Schutz Veranstaltungen, die politischer oder politisch naher Natur sind, ohne Angabe von Gründen abweisen.

§14 Feuerwerk oder Ähnliches

Feuerwerk ist auf dem gesamten Gelände der Burg Steinsberg aus Denkmal- und Gebäudeschutzgründen ausdrücklich nicht gestattet. Feuershows sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung der **Welz Gastro GmbH** gestattet und müssen den feuerpolizeilichen Bestimmungen genügen. Der Veranstalter haftet für Schäden, die am Burggebäudekomplex und-gelände auftreten, in voller Höhe. **Die Welz Gastro GmbH** haftet für ausschließlich für Schäden, die von über die **Welz Gastro GmbH** gebuchten Künstler entstandenen Schäden.

§15 Technische Einrichtungen/Haftung des Veranstalters

Im Falle von Störungen oder technischen Defekten von Gerätschaften oder sonstigem Inventar, das **Welz Gastro GmbH** zur Verfügung stellt und das für die Durchführung der Veranstaltung oder dem Aufenthalt erforderlich ist, wird sich **Welz Gastro GmbH** unverzüglich um Schadensbehebung bemühen. Sollte dem Besteller dadurch ein Schaden entstehen, haftet **Welz Gastro GmbH** nur dann, wenn die Schadensursache vom Besteller nachgewiesen wird und der Schaden auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von **Welz Gastro GmbH** beruht. Sollte die Erfüllung des Vertrages in Folge höherer Gewalt **Welz Gastro GmbH** nicht oder nur unter erheblich erschwerten Bedingungen möglich sein, kann **Welz Gastro GmbH** vom Vertrag kostenfrei zurücktreten. Für Beschädigungen der Einrichtung oder des Inventars, die bei Auf- oder Abbau, sowie während der Veranstaltung durch Veranstaltungsteilnehmer bzw. Besucher, Mitarbeiter oder sonstige Dritte aus seinem Bereich oder ihn selbst verursacht wurden haftet der Veranstalter. Für persönliche oder sonstige mitgeführte Gegenstände übernimmt das Restaurant keine Haftung. Der Veranstalter haftet für alle Schäden an den Gebäuden und an dem Inventar, die durch Veranstaltungsteilnehmer bzw. sonstige Dritte oder durch ihn selbst verursacht wurden.

§16 Mitbringen von Speisen und Getränken

Der Veranstalter darf Speisen und Getränke zu Veranstaltungen grundsätzlich nicht mitbringen. Ausnahmen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung mit **Welz Gastro GmbH**. In diesen Fällen wird ein finanzieller Betrag zur Deckung der Gemeinkosten durch **Welz Gastro GmbH** berechnet. Für mitgebrachte Kuchen und Torten (bis zu 10 Stück) wird ein Gedeckpreis von 3,50 pro Person berechnet. Ab der 11. Torte/Kuchen beträgt das Tortengeld 5,-- pro Person.

Für mitgebrachte Kuchen/Torten und Gebäck übernehmen wir keinerlei Haftung. Für die zu beachtenden Auflagen für mitgebrachte Kuchen/Torten und Gebäck informiert unser separates Beiblatt, deren Konditionen der Veranstalter zustimmen muß.

§17 Sondervereinbarungen

17.1. Bei Veranstaltungen wird ab 1.00 Uhr ein Nachtzuschlag in Höhe von 60,-- je Servicekraft/angefangener Stunde berechnet.

17.2. Musikunterhaltung sollte bis längstens 2.00 Uhr geplant sein. Der Abbau der DJ-Anlagen, Bandinstrumenten usw. wird im Nachtzuschlag voll berücksichtigt.

17.3. In der Regel kann die Dekoration am Veranstaltungstag im Zeitraum zwischen 8 und 11.00 Uhr aufgebaut werden. In Einzelfällen kann am Vortag dekoriert werden, das ist abhängig davon, ob der Raum am Vortag gastronomisch genutzt wird.

17.4. Tischpläne und Dekorationsmaterial müssen spätestens 2 Tage vor der Veranstaltung an das Restaurant abgegeben sein.

17.5. Dem Veranstalter wird der Raum in einem ordnungsgemäßen Zustand übergeben. Der Veranstalter ist zur schonenden Behandlung des Nutzungsgegenstandes verpflichtet. Änderungen an diesen Räumen, Einrichtungen etc. sowie Befestigungen von Dekorationen, Werbematerial etc. am baulichen Objekt bedarf der gesonderten schriftlichen Genehmigung durch **Welz Gastro GmbH**. Für etwaige Schäden durch Nichtbeachtung dieser Klausel kommt der Veranstalter auf. Nach Beendigung einer Feier sind vom Veranstalter ggf. angebrachte Dekorationen, sowie alle mitgebrachten Gegenstände, sämtliche Abfälle, wie Verpackungsmaterialien (leere Heliumflaschen, Kartonagen oder

Ähnliches) zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Bei Nichtbeachtung werden die Kosten für die Entsorgung dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

Seite 5 von 5

Sollte eine übergebürliche Verschmutzung des Raumes (Konfetti, Farbe auf Fußboden oder Ähnliches) vorliegen, werden die Kosten der Reinigung nachträglich dem Veranstalter in Rechnung gestellt. Für Dekorationen , Kulissen und andere Gegenstände. Die Eigentum des Veranstalters sind, übernimmt **Welz Gastro GmbH** keine Haftung. Wertgeschenke sind nach Ende der Feier sofort und vollständig vom Veranstalter mitzunehmen. Sollten entgegen der Klausel Geschenke und Wertgegenstände nicht mitgenommen werden, übernimmt **Welz Gastro GmbH** keinerlei Haftung

Sinsheim im Februar 2018